

# **Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für das geplante Windparkprojekt in der Gemeinde Heidenau**

Der AKN hat für den BUND als Träger öffentlicher Belange zum Raumordnungsverfahren für das geplante Windparkprojekt in der Gemeinde Heidenau folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

## **I. Zu Teil I: Umweltverträglichkeitsstudie**

### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

##### **1 Begründung des Bedarfs (s. 6)**

Der BUND befürwortet grundsätzlich die Nutzung alternativer, regenerativer Energien und steht damit der Windenergienutzung grundsätzlich positiv gegenüber. Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen müssen allerdings zwei wesentliche Punkte beachtet werden:

1. Es dürfen keine zusätzlichen Energiekapazitäten errichtet werden, sondern es müssen im gleichen Umfang Kapazitäten von Kohle- oder Kernkraftwerken abgebaut werden!
2. Die Errichtung von Windkraftanlagen darf nicht zu Lasten von Menschen, Natur und Landschaft gehen.

Die in den Antragsunterlagen durchgeführte Begründung des Bedarfs zeigt zwar auf, dass Belastungen durch herkömmliche Energieerzeugung reduziert werden können, belegt jedoch nicht glaubwürdig, dass die neu geschaffenen Kapazitäten an anderer Stelle tatsächlich eingespart werden. Insofern ist die Begründung des Bedarfs nicht nachvollziehbar.

Die Einsparung des Atommülls wird zudem fehlerhaft angegeben (*854 t kg Atommüll*), wobei der Fehler -sind es Tonnen oder Kg?- sich im Teil II der Antragsunterlagen wiederholt, was nicht auf eine sorgfältige Erstellung der Unterlagen schließen lässt.

##### **2.6 Prüfung von Alternativstandorten / Flächennutzungsplanung**

Es wird zwar formuliert (S.7): *„Die geplanten 6 Windkraftanlagen schließen direkt an den bestehenden Windpark Wüstenhöfen an. Hier wird ein bestehender Windpark erweitert.“*

Es fehlt jedoch einer Darstellung der „Prüfung von Alternativstandorten“, so wie in der Überschrift suggeriert wird. Es finden sich überhaupt keine Aussagen über mögliche Alternativstandorte, geschweige denn Aussagen über die Prüfung und Eignung dieser.

##### **Hierin sehen wir einen groben Mangel in den Antragsunterlagen!**

Gerade im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens müssen Aussagen zu örtlichen und auch regionalen Alternativen erwartet werden.

Ohne eine solche Vergleichsplanung machen Formulierungen wie: *„Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird gegenüber einer isolierten Errichtung dieser 6 WKA deutlich verringert.“* keinen Sinn.

##### **3 Beschreibung des der Standortbestimmung zugrundeliegenden Gesamtkonzeptes und seiner Zielsetzung**

Die Formulierung (S.12): *„Der Bereich ist kein unvorbelasteter, naturnaher Raum, sondern unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.“* , der auch an verschiedenen anderen Stellen wiederholt wird, ist so nicht korrekt. Sicher handelt es sich um einen mehr

oder weniger intensiv genutzten Raum. Er besitzt jedoch so viele Strukturelemente, dass er laut LRP des LKr Harburg in den Randbereich eines potentiellen LSGs einbezogen wird.

## **Kapitel II**

### **Beschreibung der Umwelt am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich Vorbelastung**

#### **1.2 Erholungsnutzung**

Es wird festgestellt (S.15): „Die Erholungsbedeutung der Landschaft im Umfeld des Vorhabens liegt vor allem in ihrer Ruhe und Abgeschlossenheit.“

Diese Aussage ist richtig und weist im Gegensatz zur Schlussfolgerung des Antragstellers auf die Bedeutung des Gebiets für die Naherholung der Bürger aus Dohren und aus Heidenau hin.

#### **2.2 Flächendeckende Beschreibung der Vegetation / Biotoptypen des Planungsraumes**

Die Darstellung des Antragsstellers macht deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet um einen relativ strukturreichen Raum handelt, was er allerdings an anderer Stelle wieder negiert. Hierin zeigt sich ein Mangel der Antragsunterlagen, der auch an vielen anderen Stellen deutlich wird: Die häufig richtigen und sorgfältigen Erhebungen werden durch subjektive und wenig ausgewogene Schlussfolgerungen entwertet.

#### **2.3 Schutzwürdige Landschaftsbestandteile im Nahbereich der Planfläche**

Der Antragsteller stellt richtig fest (S. 19): „Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Harburg weist einen insgesamt 1.730 ha großen Raum zwischen Holvede und Dohren als – Landschaftsschutzgebiet – erfüllt“ (06 Stellheide – Dohrener Heide) aus. Das Plangebiet befinden sich zu weiten Teilen im südlichen Randbereich eines dieser Gebiete, das die Voraussetzungen nach § 26 NnatG erfüllt.“

Zusätzlich befinden sich etwas weiter nördlich in dem erwähnten potentiellen LSG 06 mehrere potentielle NSGs (NSG 23, NSG 24, NSG 25), die gleichzeitig auch „wichtige Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften“ sind, wodurch die **Wertigkeit des Gesamtraumes** deutlich wird. Das Plangebiet befindet sich somit nicht in einem „unwichtigen“ Teil des potentiellen LSGs, sondern in der Randzone eines hochwertigen Raumes und besitzt dort u.a. die Funktion einer Übergangs- und Pufferzone zu den Kernzonen. Diese Bedeutung würde durch den Bau der WKA stark entwertet.

#### **2.4 Avifauna (S.20ff)**

Die Avifauna wurde nach den Vorgaben des Landkreises erfasst.

Leider hat der Landkreis trotz des auf der Antragskonferenz vorgetragenen Wunsches von Herrn Quante (BUND und LBU) keine weiteren Erfassungen insbesondere zur Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat verlangt. Somit bleibt die Erfassung der Avifauna lückenhaft.

Nicht erfasst wurden bei den Brutvögeln die Eulen und Greifvögel der nördlich und südlich im Plangebiet liegenden Forste, u.a. **Rotmilan** (RLN2), Waldkauz und Waldohreule. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund des Vorkommens einiger RLN-Arten ein „Brutgebiet von lokaler Bedeutung“.

Bei der Rastvogelerfassung wird eine Zugaktivität in Ost-West-Richtung festgestellt. Beobachtet wurden u.a. 2 Kraniche und diverse „graue“ Gänse.

Nicht dokumentiert wurden größere Trupps von **Kranichen** (ca. 100 Individuen), die zur Nahrungsaufnahme Flächen im westlichen Planungsgebiet und nordöstlich des Planungsgebiets regelmäßig im Herbst und Frühjahr aufsuchen. Die Kraniche sammeln sich während des Frühjahr- und Herbstzuges im NSG Tister Bauernmoor, einem Kranich-Rast- und Schlafplatz von internationaler Bedeutung, der sich ca. 8 km südwestlich des

Planungsgebietes befindet. Dort finden sich über mehrere Wochen allabendlich bis zu 2000 Kraniche zum Schlafen ein. Tagsüber suchen sie Nahrung in der näheren und weiteren Umgebung, u.a. auch im und in der Nähe des Planungsgebietes. Beim morgendlichen Flug zu den Nahrungshabitaten und beim abendlichen Rückflug zum Schafplatz überfliegen Trupps genau das Planungsgebiet.

Ähnliches gilt für die **Gänse**, die ebenfalls im Tister Moor ihren Schlafplatz (regionaler Bedeutung) haben.

Zu kurz kommt bei der avifaunistischen Untersuchung die Bedeutung des Planungsgebiets als Nahrungshabitat. Zwar wurde eine **Wiesenweihe** beobachtet, es fehlen jedoch Beobachtungen u.a. von **Kornweihe** und Rotmilan. Die Kornweihe (RLN 1) brütet ebenso wie die Wiesenweihe südlich von Heidenau, der Milan brütet seit mehreren Jahren im Wald südöstlich des Planungsgebiets. Diese Greifvögel nutzen das Gebiet der geplanten WKA als Nahrungsraum.

Knapp 2 km nordöstlich des Plangebietes existiert eine **Graureiherkolonie**, die nicht erfasst wurde. Die Graureiher legen größere Strecken zur Nahrungssuche zurück und durchqueren das Plangebiet häufig bzw. nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.

**Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Untersuchungen zur Avifauna, die zwar nach den Vorgaben des Landkreises durchgeführt wurden, im Ergebnis lückenhaft sind. Insbesondere die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat wurde nicht ausreichend erfasst.**

### **Kapitel III**

#### **Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen sowie der raumordnerischen Vorgaben**

##### **5 Erholungsnutzung**

Die Formulierung (S. 37): *„Die Erholungsbedeutung der beschriebenen Landschaft liegt vor allem in ihrer Ruhe und Abgeschiedenheit. Die Straßen und Wege des Plangebietes können „erfahren“ und begangen werden und eignen sich vor allem für eine ruhige Erholungsnutzung.“* ist durchaus richtig. Das Plangebiet liegt tatsächlich in dem **Naherholungsraum** von Dohren und Heidenau.

##### **7.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg**

Hier sei verwiesen auf das unter Kap. II Pkt. 2.3 gesagte!

### **Kapitel IV**

#### **Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen**

##### **1.5 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses**

Die Aussage (S.43): *„Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Windpark in seiner ästhetischen Wirkung weit über das primäre Windparkgelände hinaus wirkt.“* trifft den Kern des Problems.

Die Schlussfolgerung *„Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsläufig verbundenen, sehr starken Veränderungen des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und des Tageserholungsbereiches sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen.“* ist allerdings nicht nachvollziehbar! Vielmehr wird der Bereich zwischen Dohren und Heidenau in seiner *„Ruhe und Abgeschiedenheit“* nicht nur als Erholungsraum für den Menschen entwertet!

##### **2.2 Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Avifauna (S. 44ff)**

Die Darstellungen sind sehr unterschiedlich gewichtet. Während zu den Zug-, Rast- und nahrungssuchenden Vögeln nur wenige Aussagen gemacht werden, sind die Ausführungen zu den Brutvögeln recht umfangreich, ohne allerdings vollständig und insbesondere in den Schlussfolgerungen richtig zu sein. Aussagen zum Barriereeffekt der Anlagen auf größere Vögel werden zwar allgemein festgestellt, jedoch in dem konkreten Fall nicht weiter untersucht.

### 2.2.2 Rastvögel

Ähnliches gilt für die Meidereaktion von Rastvögeln, die zwar als belegt erwähnt wird, jedoch ohne Schlussfolgerung für die beobachteten Rastvögel bleibt.

**Als erheblicher Mangel der Antragsunterlagen muss die völlig fehlende Abwägung bezüglich der rastenden Kraniche angesehen werden.**

Zwar wird auf S. 45 angekündigt: „Die Auswirkungen des geplanten Projektes auf die rastenden und nahrungssuchenden Kraniche wird unter 2.2.5 näher untersucht.“, jedoch sucht man den Punkt 2.2.5 vergeblich in den Antragsunterlagen! Dies ist umso schwerwiegender, als die Bedeutung der Kraniche für das Untersuchungsgebiet nur unzureichend erfasst wird (vgl. S. 3 zu Kap. II 2.4 Avifauna).

### 2.2.3 Nahrungssuchende Vögel

Es wird eine Vielzahl von Untersuchungen zitiert, die aber nur wenig Bezug zur konkreten Situation aufweisen. Für den Graureiher wird eine Untersuchung zitiert, nach der der Barriereeffekt von WKA auf Graureiher belegt wird. Diese Tatsache erfährt jedoch keine weitere Beachtung, obwohl Graureiher häufig im Plangebiet und dessen Umgebung anzutreffen ist.

Auch Greifvögel zeigen eine deutliche Meidereaktion auf WKA. Es wird jedoch auf dieses Problem nicht projektbezogen eingegangen. **Dies ist ein weiterer schwerwiegender Mangel in den Antragsunterlagen, da mit Kornweihe, Wiesenweihe und Rotmilan Greifvögel hoher Wertigkeit in der Nähe des Plangebietes brüten und das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen** (vgl. Stellungnahme S.3 zu Kap. II 2.4 Avifauna!).

### 2.2.4 Brutvögel

Die Ausführungen zu den Brutvögeln (45ff) sind sehr ausführlich. Es werden diverse Untersuchungen zitiert. Nachvollziehbar sind die Schlussfolgerungen, dass Auswirkungen auf die Kleinvogelfauna kaum zu erwarten sind. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Behauptungen, dass „die vier Kiebitzbrutpaare des Untersuchungsgebietes, die sich in einer Entfernung von über 400 Metern (mit einer dazwischenliegenden Waldfläche) befinden, weder durch den Bau, noch den Betrieb der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.“ Gerade vor dem Hintergrund des beängstigenden Bestandsrückgangs der Binnenlandvorkommen des Kiebitzes ist diese Aussage gewagt und fragwürdig. Die WKA stellt ein objektives Risiko für die Kiebitzvorkommen im Untersuchungsgebiet dar.

## 6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Auf S. 56 wird festgestellt: „Als erheblich beeinträchtigt ist nach Breuer (2001) das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen. Das bedeutet für eine 149 m hohe Anlage einen **Radius von mindestens 2.115 m.**“ Diese Einschätzung macht deutlich, wie stark das Landschaftsbild durch die geplanten WKA beeinträchtigt werden wird.

Die verwendeten UMBRA-Karten (S. 58 u. S.60) überzeugen nicht, im Gegenteil, sie erscheinen ungeeignet, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzustellen. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Fehler: Die Darstellungen in der Abb. S.58 widersprechen dem

erläuternden Text auf S.57. In der Abb. auf S.60 werden nur großflächige Biotope und Strukturen dargestellt. Kleinbiotope und Kleinstrukturen finden keinen Eingang in die Kartendarstellung, so dass die landschaftsästhetische Bedeutung der einzelnen Bereiche fehlerhaft bleiben muss.

Ebenso erscheint die alleinige Betrachtung des Standorts der geplanten Anlage in seiner landschaftsästhetischen Bedeutung insofern unsinnig, als die WKA auch aus großer Entfernung zu sehen sind. Diese Anlagen beeinträchtigen auch Flächen, von denen sie selbst nicht direkt zu sehen sind: Räume mit hohem ästhetischen Wert sind nur noch zusammen mit den WKA zu sehen und werden somit entwertet.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen des geplanten Projektes **fehlen Aussagen zur Beeinträchtigung der Landschaft, wie sie im LRP des Lkr. Harburg beschrieben wird.**

Die vom Planer festgestellte „*Ruhe und Abgeschlossenheit*“ des Untersuchungsgebietes hat nicht nur Bedeutung für die Erholungsnutzung, sondern auch für die Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft. Die Ruhe und Abgeschlossenheit sind wichtige Elemente des potentiellen LSG und ergeben den besonderen Wert dieses Raumes als Rückzugsgebiet für viele Tiere und als Pufferzone zwischen den intensiv genutzten Bereichen südlich sowie westlich und den hochwertigen Kernzonen (potentielle NSGs und wichtige Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften) nördlich des Plangebietes.

## **Kapitel V**

### **Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich**

#### **3 Auswirkungen auf die Erholungsnutzung (S.62)**

Es sei auf die auf S. 4 u. 5 der Stellungnahme zu Kap. III u. Kap. IV zur Erholungsnutzung und zum Landschaftsbild geäußerten Bedenken verwiesen.

## **Kapitel VI**

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen**

#### **2 Kompensationsmaßnahmen: Ermittlung und Beschreibung der Maßnahmen, mit denen zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt soweit wie möglich kompensiert werden sollen (S.68ff)**

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten fragwürdigen Schlussfolgerungen bezüglich der Umweltauswirkungen des geplanten Projekts als viel zu niedrig kalkuliert. Dies gilt in erster Linie für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Avifauna und des Landschaftsbildes.

Die Ausführungen zur Avifauna sind nicht nachvollziehbar, da recht willkürlich mögliche relativ geringe Beeinträchtigungen der Brutvögel vermutet werden. Die Beeinträchtigung des Gebiets als Nahrungshabitat wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen, und dies obwohl verschiedene höherwertige Greifvögel, die Graureiher und vor allen die Kraniche zu berücksichtigen wären (s. S. 4 u. 5 der Stellungnahme)!! **Hierin zeigt sich ein gravierender Mangel in den Antragsunterlagen!**

Auch die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert ist zu vage und führt zu einer zu geringen Kompensation.

## II. zu Teil II: Darstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die wesentlichen Fakten hierzu werden bereits in den Ausführungen zur UVS dargelegt.

### **1 Darstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung**

Bereits auf S. 3 des Teils II der Antragsunterlagen werden äußerst einseitige, nicht ausgewogene Behauptungen aufgestellt: *„Das gesamte Untersuchungsgebiet stellt zwar ein Vogelbrutgebiet von lokaler Bedeutung dar, für die gefundenen Brutvögel konnte jedoch keine Eingriffsbetroffenheit ermittelt werden.“*

*Das Plangebiet liegt zwar am Südrand eines vom Landschaftsrahmenplan als „landschaftsschutzwürdig“ ausgewiesenen Areals (06 Stellheide – Dohrener Heide), der geplante Windpark befindet sich jedoch im Bereich großparzelliger strukturarmer Ackerflächen. Zudem schließt die Planung direkt an den bestehenden Windpark Wüstenhöfen an, wodurch hier eine Konfliktbündelung, bzw. eine Verminderung des Eingriffes gegenüber einer isolierten Errichtung erreicht wird.“* Die in dieser Stellungnahme zur UVS geäußerten Bedenken sollten deutlich machen, dass dies keinesfalls richtig ist.

Die Teilfläche nördlich des „Geheger Weges“ wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg als Teil eines „Gebietes, das die Voraussetzungen nach § 26 NNatG „Landschaftsschutzgebiete“ erfüllt“ dargestellt: LSG 06 Stellheide – Dohrener Heide.

Als Schutzzweck wird die *„Erhaltung und Entwicklung . . . zur Sicherung eines vielfältig belebten Landschaftsbildes, zur Sicherung der Grundwasserressourcen, zur Verbesserung von Klima und Luft, zur Verminderung der Erosionsgefährdung und als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten“* genannt.

Die eingehende Prüfung der zur Diskussion stehenden Fläche für die Windkraftanlage ergibt, dass eine Nutzung der Teilfläche nördlich des „Geheger Weges“ den Schutzzwecken *„Erhaltung und Entwicklung . . . zur Sicherung eines vielfältig belebten Landschaftsbildes“* sowie *„ . . . als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten“* widerspricht.

Das fragliche Gebiet wird zwar vorwiegend ackerbaulich genutzt, besitzt aber eine abwechslungsreiche Struktur.

Eine Windkraftanlage in diesem Bereich würde das **typische Landschaftsbild** empfindlich stören; technische Bauwerke sind nicht mit einem vielfältig belebten Landschaftsbild vereinbar. Dies gilt insbesondere für eine WKA in der geplanten Größenordnung: 6 Türme mit einer Narbenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m.

Außerdem wäre eine Windkraftanlage nicht mit den im LRP geforderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilflächen“ mit einer „Aufgabe der Ackernutzung auf ertragsschwachen Podsolböden . . . westlich der Hollenstedter Straße“ vereinbar.

### **1.2 Ziele der Raumordnung**

Die geplante Anlage liegt zum größten Teil in einem potentiellen LSG (s.o.). Auf die Bedeutung dieses Gebietes für die Erholungsnutzung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Pufferzone zu den höherwertigen Kernbereichen wurde bereits oben eingegangen. Die auf S. 9 der *„Darstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung“* getroffene Schlussfolgerung: *„Das Vorhaben ist mit dem Ziel Vorsorgegebiet für Erholung vereinbar.“* Ist daher für uns nicht nachvollziehbar. Nach einer kritischen Prüfung der UVS kommen wir zu einer anderen Bewertung und sind der Meinung, dass ein

Vorsorgegebiet für Erholung, das sich durch Ruhe und Abgeschiedenheit auszeichnet, keine WKA verkraften kann (s.o.).

### **1.3 Raumordnungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Planer formuliert auf S. 15/16: *„Die Planfläche zum Windpark Heidenau erfüllt nicht die derzeitigen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windenergienutzung.“*

Er kommt dann allerdings zu dem Schluss: *„Die Planung steht jedoch dem Regelfall insofern nicht entgegen, als dass die Planfläche, entsprechend dem Verfahren der kreisweiten Suche, eine geeignete Fläche für die Windenergienutzung darstellt.*

*Sie wurde in der ersten Ausweisung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Harburg 2000 nicht berücksichtigt (siehe Punkt 1.2.2). Nach Prüfung der betroffenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde jedoch festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Heidenau“ durchaus mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.*

Hier kommen wir, wie dargelegt, zu einem anderen Ergebnis und meinen, **das Vorhaben ist nicht vereinbar mit den Zielen der Raumordnung. Es widerspricht sowohl dem RROP als auch dem LRP des Landkreises.**

## **III. Zusammenfassung**

Es wird in dieser Stellungnahme differenziert dargestellt, dass

1. die Antragsunterlagen erhebliche Mängel aufweisen,
2. ein Windpark an der geplanten Stelle
  - die Erholungsnutzung nicht unerheblich,
  - das Landschaftsbild stark und
  - die Avifauna sehr erheblich beeinträchtigt wird;
3. die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend sind,
4. keine Alternativen geprüft werden,
5. die Planung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, da sie sowohl mit
  - dem RROP als auch
  - dem LRP unvereinbar ist.

**Der BUND lehnt daher den geplanten Windpark Heidenau in der beantragten Form an dem beantragten Standort ab.**